

Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden Informationen zum Anpassungslehrgang¹

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden, erfolgt nach den Festlegungen im Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) in Verbindung mit dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz und der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung.

Wenn wesentliche Defizite gegenüber der Lehrerausbildung in Thüringen festgestellt werden, die nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die durch Berufserfahrung oder sonstige Ausbildungen erworben wurden, kann die Anerkennung davon abhängig gemacht werden, dass die für die Ausübung des betreffenden Lehramts erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder in einem Anpassungslehrgang erworben wurden.

Ziel, Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Qualifikation fehlenden Qualifikationsmerkmale erworben werden.

Für den Inhalt des Anpassungslehrgangs sind die festgestellten Defizite maßgeblich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt. Der Anpassungslehrgang kann mit der Verpflichtung verbunden werden, fachwissenschaftliche oder künstlerische sowie fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule auszugleichen. Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien verlangt werden.

Der Anpassungslehrgang dauert je nach dem Umfang des festgestellten Qualifizierungsbedarfs mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Hinsichtlich der Zahl der abzulegenden Lehrproben und des vom Teilnehmer zu erteilenden Unterrichts kann die Anerkennungsbehörde von den Bestimmungen über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter abweichende Regelungen treffen. Sofern festgestellte Defizite dem nicht entgegenstehen, kann der Lehrgangsteilnehmer von der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Studienseminare ganz oder teilweise befreit werden.

Stellt sich bei fortlaufender Beurteilung während des Anpassungslehrgangs heraus, dass die im Bescheid getroffenen Festlegungen hinsichtlich Inhalt und Dauer korrekturbedürftig sind, so können die vom Teilnehmer zu absolvierenden Ausbildungsteile, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, verändert und die Dauer des Anpassungslehrgangs bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert oder mit Zustimmung des Teilnehmers verkürzt werden.

Der Anpassungslehrgang wird im Rahmen eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages abgeleistet.

Meldung und Zulassung zum Anpassungslehrgang

Anträge auf Zulassung zum Anpassungslehrgang sind an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport / Referat 34 – Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt - zu richten.

Die Anträge müssen bis zu dem im Bescheid über die Anerkennung festgelegten Termin dort eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes;
Anstelle des Nachweises der Beantragung des Führungszeugnisses kann dem Antrag auch eine entsprechende, von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, beigelegt werden.
- Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst;
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder;
- Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica), ausgestellt von der zuständigen Kirchenbehörde, falls der Anpassungslehrgang in den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre zu absolvieren ist.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Anpassungslehrgang wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Bewertung und Bestehen des Anpassungslehrgangs

Am Ende jedes Halbjahres wird eine Beurteilung des Teilnehmers durch den Lehrgangsleiter erstellt. Soweit eine entsprechende Teilnahmeverpflichtung bestand, werden auch die Leistungen aus Lehrveranstaltungen in diese Beurteilung einbezogen.

Am Ende des Anpassungslehrgangs wird durch den Lehrgangsleiter eine zusammenfassende Beurteilung erstellt. Darin muss zum Ausdruck kommen, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. Es ist eine Note festzusetzen. Die Benotung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter. Für die Erstellung der Beurteilung holt der Lehrgangsleiter jeweils eine Stellungnahme der zuständigen Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsschule, an der der Anpassungslehrgang absolviert wurde, ein. Weiterhin sind das Erbringen von Nachweisen über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen sowie das Ergebnis von benoteten Lehrproben zu berücksichtigen.

Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.

Risiken, die sich aus unzureichenden **deutschen Sprachkenntnissen** für das erfolgreiche Absolvieren des Anpassungslehrgangs ergeben, sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Zur Durchführung des Anpassungslehrgangs werden Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) empfohlen. Es wird deshalb dringend empfohlen, diesbezügliche Defizite vor Beginn des Anpassungslehrgangs auszugleichen.

Rücktritt vom Anpassungslehrgang, Verschiebung/Unterbrechung, Verlängerung/Verkürzung

Mit der Zulassung zum Anpassungslehrgang und der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages ist die **Verpflichtung zur Durchführung des Anpassungslehrgangs** verbunden.

- Falls der Antragsteller aus Krankheitsgründen oder sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Umständen den Anpassungslehrgang nicht beginnen kann, sind die Schulleitung der Ausbildungsschule, das zuständige Studienseminar sowie das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 34 unverzüglich zu benachrichtigen.
- In begründeten Fällen kann der Anpassungslehrgang auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers verschoben oder unterbrochen werden.

- Ein Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung ist vom Lehrgangsteilnehmer zu stellen und zu begründen. Das Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme des Lehrgangsleiters über den Antrag.

Rechtsgrundlagen

Quellen und Lesefassungen der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf der Webseite

<https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/anererkennung#c5281>

Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Thüringer Anerkennungsgesetz - ThürAnerkG)
 Artikel 1: Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ThürBQFG -)

Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)

Thüringer Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden (Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung).

Verordnungen zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter:

- Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen
- Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO)
- Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO)
- Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik

Verordnungen zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter:

- Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)